

INHALT	SEITE
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll in den Sommermonaten Juni, Juli und August 2020	86
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss c) Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen d) Berichtigung des Flächennutzungsplans	86
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd - Verfahren nach §13b BauGB hier: Erneute Öffentliche Auslegung	88
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 05/2020, am Donnerstag, 04.06.2020 um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal - TAGESORDNUNG	89

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll.

In den Sommermonaten Juni, Juli und August 2020 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr. Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 25.05.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB

hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

b) Satzungsbeschluss

c) Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen

d) Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Mit Beschluss des Rates gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW vom 28.04.2020 hat der Rat der Stadt Hagen seine Zuständigkeiten auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, der wie folgt beschließt:

- a) Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil

des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

- b) Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 13.03.2020 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- c) Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen beschließt, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB die entgegenstehenden Festsetzungen der für dieses Plangebiet bisher maßgeblichen Fluchtlinienpläne „Bebauungsplan II Straße Nr. 16“ und „Bebauungsplan II Straße Nr. 17“ aufgehoben sind. Dasselbe gilt für die Festsetzungen sonstiger älterer Pläne und Satzungen die für das Plangebiet in früherer Zeit bestanden haben. Die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes gelten uneingeschränkt. Sollten dieser Plan und die darin enthaltenen Festsetzungen unwirksam sein oder werden, gelten die vorgehenden alten Pläne und Satzungen für diesen Teilbereich dennoch als aufgehoben. Ein zusätzlicher Aufhebungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich und wird dementsprechend nicht gefasst.
- d) Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Hagen im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an den Bebauungsplan anzupassen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB liegt in der Gemarkung Eckesey im Stadtbezirk Mitte. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 9 und umfasst das Flurstück 433 und einen Teil des Flurstücks 434. Im Norden grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Wohngebäude in der Theresenstraße, im Osten an Wohnbebauung an der Straße Dahmsheide, im Süden an eine öffentliche Grünfläche sowie den Verkehrskindergarten und im Westen an die Turnhalle Dahmsheide. Insgesamt weist die Fläche eine Größe von ca. 9.500 m² auf.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 60 Abs. 1 S. 2 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217 b).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder

der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 S. 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB und die Begründung vom 13.03.2020 gemäß

§ 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

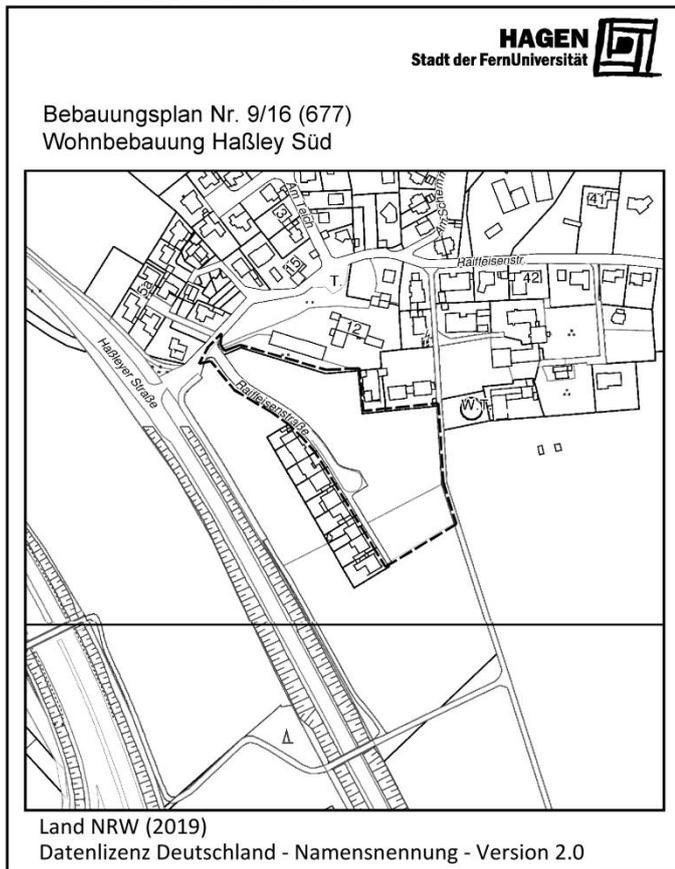
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 25.05.2020 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd - Verfahren nach §13b BauGB hier: Erneute Öffentliche Auslegung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Erneute Öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd - Verfahren nach §13b BauGB mit Begründung vom 18.05.2020, welche die Begründung vom 16.12.2019 ersetzt.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Art der baulichen Nutzung
 - Ausschluss weiterer nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässiger Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 - Umformulierung der Festsetzung zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur besseren Verständlichkeit.
- Grundstückseinfriedung
 - Ergänzung einer Festsetzung zur Einfriedungen privater Grundstücke außerhalb von Vorgärten im Sinne einer einheitlichen Gestaltung.
 - Aufgrund der Anregung vom Umweltamt werden für die Grundstücke, die an den Wirtschaftsweg angrenzen, Grundstückseinfriedungen zwingend festgesetzt. Die Einfriedungen sorgen für eine klare Abgrenzung zwischen privaten Grundstücksflächen und dem Wirtschaftsweg/Landschaftsraum.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 - Die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wurde aufgrund der Anregung vom Umweltamt um eine entsprechende Pflanzqualität ergänzt.
 - Darüber hinaus wurde im WA 5 eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die die privaten Grundstücksflächen von dem freien Landschaftsraum abgrenzt.
- Artenschutz
 - Umformulierung der Festsetzung zum Artenschutz zur besseren Verständlichkeit, in welchem Zeitraum die Hauptbrutzeit europäischer Vogelarten stattfindet und wann das Abschieben der Vegetationsdecke und die Bebauung an der östlichen Planzeilungsgrenze zu beginnen haben.
 - Auf Anregung des Umweltamts wurde eine Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung der Wohnbebauung und des öffentlichen Straßenraums im Sinne des Insektenschutzes aufgenommen.
- Müllbehälterstandorte
 - Ergänzung eines Hinweises zur Dimensionierung von privaten Müllbehälterstandorten auf Grundlage der Anregung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde.
- Verkehrsfläche
 - Im Bereich des Wohnhauses Raiffeisenstraße 6/6a wurde die Straßenbreite aufgrund einer Anregung eines Bürgers ausgeweitet und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
 - Aufgrund der Anregung der Bauaufsichtsbehörde wurden die 6 öffentlichen Stellplätze in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
- Solarnutzung
 - Umformulierung der Festsetzung zur Solarnutzung für die allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 zur besseren Verständlichkeit.
- Dachbegrünung
 - Aufgrund einer Anregung eines Bürgers wird die Substratstärke der Dachbegrünung auf 10 cm verringert, um technische - sowie Wachstumsprobleme der Pflanzen zu vermeiden.
- Entwässerung
 - Um entwässerungstechnischen Problemen entgegen zu wirken, wird in der Begründung der Hinweis aufgenommen, dass die Grundstücke entlang der geplanten Straßen, in Abhängigkeit von dem Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation, teilweise unterhalb der Rückstauenebene liegen könnten und die Rückstauenebene gleichzusetzen ist mit der Geländeoberfläche über dem Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage.
- Bodenschutz
 - Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird aufgrund der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde um die Aussage, dass schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet z. Zt. nicht bekannt sind und um die Aussagen zum Umgang mit Mutterboden ergänzt.
- Redaktionelle Änderungen:
 - Infolge neuer Festsetzungen wurde die Nummerierung angepasst.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- In der Legende wird die Bezeichnung öffentlicher Parkplatz, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bereich zur zwingenden Herstellung von Grundstückseinfriedungen aufgenommen.
- Zudem erfolgte die Anpassung von Formulierungen.
- Die Begründung wurde entsprechend den Änderungen angepasst.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit

vom 08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus. Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei dem zuständigen Sachbearbeiter/ der Sachbearbeiterin unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3973 oder E-Mail Adresse: franziska.brinkmann@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der BürgerInnen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

– Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 27.05.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 05/2020, am Donnerstag, 04.06.2020 um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
 - 1.1. Ersatzbeschaffung von drei Feuerwehreinsatzfahrzeugen und einem Rettungsboot mit Trailer
 - 1.2. Naturnahe Umgestaltung der Lenne
hier: Sachstandsmitteilung zur Vorlage 0686/2016
 - 1.3. Temporärer Freizeitpark auf dem Otto-Ackermann-Platz
2. Berichte
 - 2.1. Berichterstattung aus überregionalen Gremien
 - 2.2. Bericht zur Haushaltslage
 - 2.3. Personal- und Organisationsbericht 2019
 - 2.4. Entwicklungsbericht Personalbestand und Personalaufwand im 1. Quartal 2020
 - 2.5. Darstellung der kurz- und mittelfristigen Personalfuktuation bei der Stadtverwaltung Hagen (Fluktuationsanalyse) sowie der Maßnahmen zur Personalgewinnung und Personalbindung

- 2.6. Bericht zum aktuellen Stand der Elektrifizierung der städtischen Fahrzeugflotte
3. Anfragen gemäß § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 3.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
hier: Zeitplan Digitalpakt
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 4.1. Vorschlag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv, FDP, Die Linke., Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen
hier: Rückkehr zum regulären Sitzungsbetrieb
 - 4.2. Vorschlag der Fraktion Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen
hier: Streaming von Sitzungen
 - 4.3. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Regelmäßige Corona-Tests der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen
 - 4.4. Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
hier: Sachstand Böhfeld
 - 4.5. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Bebauungsplan für das geplante Einkaufszentrum in Vorhalle
 - 4.6. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Optimierungsmaßnahmen für den ÖPNV in Hagen
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we)
 - 5.2. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters / einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der HAGENagentur GmbH
 - 5.3. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH.
 - 5.4. Vorschlag zur Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin in den Beirat der Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE)
 - 5.5. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Fortschreibung des Frauenförderplans (Gleichstellungsplans)
 - 5.6. Verlängerung der Lizenzen für die Virtualisierungsumgebung
 - 5.7. Genehmigung von zwei Windenergieanlagen durch den Märkischen Kreis an der Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg
 - 5.8. Aus- und Umbau der Kindertageseinrichtung Franzstraße
 - 5.9. Verwendung der Mittel aus der Ergänzung der 1. Veränderungsliste- Fraktionsbeschlüsse
Ratsbeschluss vom 28.11.2019 (Vorlage 1158/2019)
 - 5.10. Berichterstattung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 1. Kapitel
 - 5.11. Berichterstattung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 2. Kapitel
 - 5.12. Bebauungsplan Nr. 1/17 (678) - Wohnbebauung Keplerstraße - Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
 - a) Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes
 - b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 - 5.13. Sicherung der Erschließung von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/17 (678) „Wohnbebauung Keplerstraße“
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages
6. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- 3. Mündliche Information über Grundstücksangebote
- 4. Mündlicher Bericht über Gewerbe- und Einzelhandelsvorhaben
- 5. Anfragen gemäß § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates
keine
- 6. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates
keine
- 7. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 7.1. Personalangelegenheit
 - 7.2. sonstige Angelegenheit
 - 7.3. Vergabeangelegenheit
 - 7.4. Vergabeangelegenheit
 - 7.5. sonstige Angelegenheit
 - 7.6. sonstige Angelegenheit
 - 7.7. sonstige Angelegenheit
 - 7.8. sonstige Angelegenheit
 - 7.9. sonstige Angelegenheit
- 8. Veröffentlichungen
- 9. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
Hagen, 28.05.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Deckensanierung Im Kettelbach
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.06.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYHJ

Deckensanierung Neuer Schloßweg
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.06.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYHX

Jahresvertrag Kernbohrungen und sonstige Untersuchungen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.06.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYH3

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de